

## Hausordnung für die Klinikum Darmstadt GmbH

### § 1 Geltungs- und Durchführungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für den gesamten Bereich der Klinikum Darmstadt GmbH (Bereich Grafenstraße und Marienhospital).
- (2) Die Vorschriften der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich auf dem Klinikgelände aufhalten.

### § 2 Fahrverkehr und Parken

- (1) Für den Fahrverkehr im Bereich des Klinikums gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften der StVO. Im gesamten Bereich gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Verkehrsbehindernde oder unbefugt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Das Parken auf Freiflächen, insbesondere denen, die als Bereiche für Rettungsfahrzeuge ausgewiesen sind, ist verboten.
- (4) Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (5) Den Besuchenden und Patient\*innen stehen kostenpflichtige Parkplätze in den Parkhäusern in der Bleichstraße und in der Grafenstraße (Fachärzteezentrum) zur Verfügung.
- (6) Für Fahrräder sind ausschließlich die jeweils ausgewiesenen Abstellflächen zu nutzen. Das Abstellen von Motorrädern auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

### § 3 Verhalten

- (1) Im Interesse der Patient\*innen ist auf dem gesamten Klinikgelände Lärm zu vermeiden.
- (2) Patient\*innen, Besuchende sowie Begleitpersonen haben den Anordnungen des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals, der Verwaltung sowie des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- (3) Das Mitbringen, Ausführen und Füttern von Tieren, z.B. von Hunden, Katzen oder Tauben ist im gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen sind Assistenzhunde (Epilepsiewarnhunde, Blindenhunde etc.).
- (4) Im gesamten Klinikum, sowohl in den Gebäuden, als auch im Außenbereich ist das Rauchen — auch von E-Zigaretten — verboten. Ausnahmen gelten einzig in den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Außenbereichen.
- (5) Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem gesamten Klinikgelände verboten.

(6) Patient\*innen, Besuchende sowie Beschäftigte des Klinikums dürfen ihre Mobiltelefone in den öffentlich zugänglichen Bereichen benutzen. Besucher\*innen haben Telefonate auf dringende Angelegenheiten zu beschränken. In sensiblen Klinikbereichen, Intensivstationen und Operationssälen, dürfen diese nicht betrieben werden. Ausnahmen bestehen für Mitarbeitende in dienstlichen Angelegenheiten.

(7) Patient\*innen und Besuchende dürfen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nicht erlaubt.

(8) Im Bereich des Klinikums ist es ausdrücklich nicht gestattet, sich wirtschaftlich/kommerziell zu betätigen oder Geldspenden zu sammeln. Das Anbieten von Waren und Leistungen, das Verteilen und Auslegen von Werbematerialien aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten oder sonstigen Aushängen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

(9) Gleiches gilt für Film-, Funk- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Eine Genehmigung muss bei der Abteilung Unternehmenskommunikation und Marketing des Klinikums beantragt werden.

(10) Es ist untersagt, auf dem gesamten Gelände des Klinikums, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, Aufnahmen und Aufzeichnungen anzufertigen. Dies gilt insbesondere gegenüber Personen ohne deren vorherige Zustimmung.

(11) Das vorübergehende Verlassen des Klinikums ist den Patient\*innen nur im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gestattet. Das Verlassen des Klinikums erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung.

(12) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Konsumieren von Drogen ist im gesamten Klinikum verboten.

(13) Personen, die sich wider den üblichen Anstandsregeln verhalten, die unter Alkohol- oder sonstigem Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.

#### **§ 4 Besuchszeiten/Ruhezeiten, Begleitpersonen**

(1) Jede\*r Patient\*in kann von max. 2 Personen zugleich besucht werden.

Besuchszeiten sind ausschließlich: Montag bis Sonntag von 11 bis 20 Uhr. Einschränkungen können sich durch notwendige Versorgungsmaßnahmen ergeben.

Kinder unter 14 Jahren zählen nicht als eigene Person und können mitgebracht werden.

Jede\*r Patient\*in kann bei Aufnahme, im Notfall oder zu Untersuchungen von 1 Person begleitet werden.

Alle Angehörige/Besucher\*innen und Begleitpersonen müssen permanent eine FFP-2-Maske tragen.

(2) In der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie im öffentlichen oder betrieblichen Interesse können Besuche untersagt bzw. eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Vorgaben etwa im Rahmen einer Pandemie dies erfordern.

(4) Die o.g. Besuchszeiten gelten nicht für die Intensivstationen. Besuche in diesen Bereichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes oder des Stationspflegedienstes.

(5) Die Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher im Patientenzimmer kann beschränkt werden.

(6) Besucher\*innen, die an übertragbaren Krankheiten leiden (Masern, Windpocken etc.) oder die in einem Umfeld mit solchen Krankheiten leben, dürfen das Klinikum nicht betreten. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Weitere Besuchseinschränkungen können im öffentlichen oder betrieblichen Interesse jederzeit gesondert verfügt werden.

(7) Auf Stationen, in denen kranke Kinder, Säuglinge oder immungeschwächte Patient\*innen untergebracht sind, können Besuche durch Kinder unter 8 Jahren wegen der Möglichkeit der Einschleppung ansteckender Kinderkrankheiten nur mit Rücksprache des ärztlichen Personals erlaubt werden.

(8) Topfpflanzen sind in den Patientenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

## § 5 Klinikeinrichtung

(1) Den Patient\*innen ist das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht erlaubt.

(2) Der Anschluss privater elektrischer Geräte (insbesondere Klimageräte und Ventilatoren) ist nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen für Ladegeräte von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Laptops etc.), wenn sich diese in einem augenscheinlich technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand befinden. Gleiches gilt für die Nutzung von elektrischen Geräten, die zur Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate, Zahnbürsten etc.)

Die Nutzung dieser Geräte darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen, zudem sind die Geräte unmittelbar nach der Nutzung vom Stromnetz zu trennen.

(3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. Unterkeilen von Brandschutztüren).

## § 6 Zuwiderhandlungen

(1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Geschäftsführung vor den/die Patient\*in zu entlassen.

(2) Sonstigen Personen (vor allem Besuchenden), die die Hausordnung nicht einhalten, kann ein Hausverbot erteilt werden. Ein Verstoß gegen ein Hausverbot oder eine sonstige Aufforderung das Klinikum zu verlassen, wird als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Bei leichten Verstößen gegen die Hausordnung wird zunächst eine Ermahnung erteilt.

(3) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie dem Sicherheitsdienst ausgeübt.

(4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.

## § 8 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hausordnung vom 01.01.2022 aufgehoben.

Darmstadt, den 01.03.2023

gez.  
Clemens Maurer  
Geschäftsführer